

# Projekt **JOVIALISMUS**



**Argumente für  
ein Grundeinkommen  
aus rechtswissenschaftlicher  
Perspektive**

Jörg Drescher  
Kiew, 2012

Jörg Drescher  
Projekt Jovialismus  
Kotowskaja Uliza 11, Ap. 5  
04060 Kiew - Ukraine  
<http://www.iovialis.org>  
[joerg.drescher@iovialis.org](mailto:joerg.drescher@iovialis.org)

## Einleitung

Vor mehr als zwei Jahren stieß ich auf eine internationale Konferenz über Verfassungsrecht<sup>1</sup>, als ich im Internet Informationen zu diesem Thema suchte. Ein Workshop über Menschenrechte weckte mein Interesse. In dessen Beschreibung las ich über drei Hauptkategorien der Menschenrechte. Eine davon hieß „Rechte auf Staatsleistungen“ und in Klammern „status positivus“.

Ich interessierte mich für diesen „Status“ und meine Recherchen ergaben, dass **Georg Jellinek** (1851-1911) eine „Statuslehre“ entwickelte. Seine Lehre wird noch heute zur Kategorisierung von grundlegenden Menschen- und Bürgerrechten verwendet. Weitere Recherchen ergaben, dass seine Theorie auf dem alten römischen Rechtssystem basiert.

Jellinek widmete sein Buch *System der subjektiven öffentlichen Rechte* (in dem die genannte „Statuslehre“ erklärt wird) **Rudolf von Jhering** (1818-1892) – seinem früheren Professor und ein bekannter Rechtswissenschaftler des 19. Jahrhunderts. Jhering beschäftigte sich mit dem alten römischen Rechtssystem.

Ein weiterer Philosoph, auf den ich durch Jellinek's Texte stieß, ist **Friedrich Jodl** (1849-1914), der sich selbst in der Tradition von David Hume und dem englischen und französischen Positivismus sah.

Um ehrlich zu sein, hatte ich Zweifel, über dieses Thema zu sprechen. Dies rührt hauptsächlich von einem Zitat, das Jellinek aus Goethe's Faust II entnahm:<sup>2</sup>

*Wer kann was Dummes, wer was Kluges denken  
Das nicht die Vorwelt schon hat gedacht?*

Der Grund, weshalb ich mich trotzdem entschied, darüber zu sprechen, basiert auf meiner Sicht, dass ich nur eine Tür zu der Geisteswelt der genannten Persönlichkeiten öffnen will. Es ist Ihnen überlassen, ob Sie deren Aussagen als klug oder dumm betrachten.

Im ersten Teil werde ich über allgemeine Aspekte des Rechts sprechen: Was sind sie, was sind ihre Ursprünge und mit welchen Mitteln werden sie garantiert? Im zweiten Teil werde ich ein paar Aussagen aus den Schriften von Jhering, Jellinek und Jodl

---

<sup>1</sup> <http://www.juridicas.unam.mx/wccl/en/g10.htm>

<sup>2</sup> Seite 12 Georg Jellinek „System der subjektiven öffentlichen Rechte“

herausheben, um für ein Grundeinkommen zu argumentieren. Abschließend mache ich meine Schlussfolgerung in Bezug auf das Grundeinkommen.

## Teil I

### Was sind Rechte?

Wir alle lieben Rechte – das *Recht auf Leben*, das *Recht auf Freiheit*, das *Recht zu arbeiten*, das *Recht auf freie Meinungsäußerung*... Von Deutschen heißt es, dass sie sehr rechthaberisch sind, aber in einem Text von Jhering las ich das gleiche über Engländer.<sup>3</sup>

Auf der anderen Seite fürchten wir das Gesetz, da es als Einschränkung unserer Freiheit gesehen wird, um uns zu sagen, was richtig oder was falsch ist. Gesetze sind Normen, die „Sollen“ beschreiben, um das gesellschaftliche Zusammenleben zu steuern. Bisher unterscheide ich nicht zwischen Gesetzen und anderen sozialen Normen, vielmehr spreche ich über Normen insgesamt. Deren Inhalt kann sein:

- Eine Erlaubnis  
Beispiel: Die Erlaubnis zu arbeiten heißt, dass wir die Freiheit haben zu arbeiten
- Eine Freistellung (auch Privileg)  
Beispiel: Die Freistellung zu arbeiten heißt, dass wir nicht arbeiten müssen
- Ein Verbot  
Beispiel: Das Verbot zu arbeiten heißt, dass wir nicht arbeiten dürfen
- Ein Gebot  
Beispiel: Das Gebot zu arbeiten heißt, dass wir arbeiten sollen

Die ersten beiden werden Rechte genannt, die letzten beiden Pflichten. Aber manchmal verstehen Leute zum Beispiel das *Recht zu arbeiten* als *Aufforderung zu arbeiten* – das kommt aus der unkonsequenten Nutzung der Begriffe *Recht*, *Norm* und *Gesetz*.

Gesetze werden auch „positive Norm“ genannt – nicht im Sinne von „gut“, sondern im Sinne von „gesetzt“. Wenn ich im weiterhin von Rechten spreche, meine ich dies im allgemeinen Sinne von Gesetzen und Normen.

---

<sup>3</sup> Seite 50ff. Rudolf von Jhering „Der Kampf ums Recht“

Folgende Eigenschaften schreibt Jellinek Gesetzesnormen zu, um sie von anderen bestehenden Normen zu unterscheiden:<sup>4</sup>

- 1) Es sind Normen für das äußere Verhalten der Menschen zueinander
- 2) Es sind Normen, die von einer anerkannten äußeren Autorität ausgehen.
- 3) Es sind Normen, deren Verbindlichkeit durch äußere Mächte garantiert ist.

Wir würden Punkt eins heute nur in „für das äußere Verhalten der Menschen“ ändern, da es zum Beispiel auch Gesetze gibt, die auf den Erhalt der Umwelt abzielen.

## Ursprünge des Rechts

Zweifellos werden wir in eine Welt geboren, in der es schon Normen gibt. Normalerweise hinterfragen wir die meisten davon nicht. Hauptsächlich deshalb, weil wir sie als vernünftig und nützlich ansehen (zum Beispiel die Norm *nicht zu töten*). Aber das beantwortet nicht, woher sie kommen.

In einem Text von Friedrich Heinrich Jacobi las ich: *Ius constituit necessitas*<sup>5</sup> – Die Notwendigkeit macht das Gesetz. Jhering schrieb sein Buch *Der Zweck im Recht* unter dem Motto „Der Zweck ist der Schöpfer allen Rechts“. Auch wenn ich keine Verbindung zwischen Jacobi und Jhering feststellen konnte, aber annehme, dass beide Recht haben, erhalten wir folgenden Zusammenhang: Ein angenommener Zweck wird als Notwendigkeit betrachtet, um dafür eine Norm oder ein Gesetz zu schaffen.

Ein paar Leute kennen vielleicht das Zitat, das Engels Hegel zuschrieb: „Freiheit ist die Einsicht in die Notwendigkeit“.<sup>6</sup> Ersetzen wir Notwendigkeit mit Gesetz, weil das Gesetz schon die Notwendigkeit enthält, leitet sich damit ab: „Freiheit ist die Einsicht in das Gesetz“. Und wenn das Ergebnis dieser Einsicht Freiheit ist, kann der ultimative Zweck von Gesetzen in der Freiheit gesehen werden.

Jellinek deutet auch in diese Richtung, indem er in seinem Buch *Die socialethische Bedeutung von Recht, Unrecht und Strafe* über das atomistische Verständnis der

---

<sup>4</sup> Seite 333 Georg Jellinek „Allgemeine Staatslehre“

<sup>5</sup> Seite 365 Friedrich Heinrich Jacobi

<sup>6</sup> Anmerkung: Eigentlich bezieht sich Friedrich Engels auf folgendes Zitat: „*Blind ist die Notwendigkeit nur, insofern dieselbe nicht begriffen wird*“, aber laut einem Abschnitt in dem Buch „*Die europäische Idee der Freiheit*“ von Bernhard Lakebrink, interpretierte Engels das genannte Zitat falsch (vgl. <http://books.google.com.ua/books?id=rskUAAAIAAJ&pg=PA372&lpg=PA372>)

Gesellschaft in der Aufklärungszeit klagt.<sup>7</sup> Nach seinen Worten wird die Gesellschaft nicht als Naturnotwendigkeit angesehen, vielmehr hängt sie vom Willen ihrer Mitglieder ab. Nur ein Vertrag definiert, was zum Erhalt der Gesellschaft mindestens erforderlich ist.

Das heißt, es gibt keine weitere, und schon gar keine natürliche Notwendigkeit für die Gesellschaft, außer der Gewährung der individuellen Freiheit ihrer Mitglieder. Die „Einsicht in die Notwendigkeit“ der Gesellschaft wird nur in dem Zweck gesehen, die individuelle Autonomie zu gewährleisten.

Aber Jellinek sagt, dass, weil es im Grunde genommen unmöglich ist, die Gesellschaft nicht zu wollen, ohne ihre Vorzüge mit zu verneinen, muss sie befürwortet werden. Dazu stellt er diese Maxime auf:<sup>8</sup>

*Wenn du die Gesellschaft und ihre Entwicklung haben willst, so musst du so handeln, dass deine Handlungsweise zur Erhaltung und Förderung der Gesellschaft beiträgt.*

(Ich würde hinzufügen: *oder zumindest, dass deine Handlungsweise ihr nicht schadet.*)

Dabei merkt er an:

*Allein die Wissenschaft darf nicht vergessen, dass alles Sollen ein bedingtes Müssen ist.*

Deshalb bevorzuge ich zu sagen: Der Ursprung des Rechts ist eine zweckbasierte Notwendigkeit, wobei der Zweck individuellen oder gesellschaftlichen Zielen dienen kann.

Aber was ist mit dem oft gehörten Naturrecht? Passt unsere Vermutung, dass eine zweckbasierte Notwendigkeit der Ursprung des Gesetzes ist, auch auf das Naturrecht?

Jellinek gibt in seinem Buch *Allgemeine Staatslehre* im Kapitel *Staat und Recht* eine interessante Antwort, indem er die Entwicklung von Normen erklärt.<sup>9</sup> Er sagt, dass ständige Änderungen innerhalb der Gesellschaft auch den Inhalt der Normen beeinflussen. Diese Änderungen gehen mit dem Streben einher, das bestehende Gesetz zu verbessern. Aber es gibt Zeiten, in denen neue Rechtsideen auftauchen.

---

<sup>7</sup> Seite 44-46 Georg Jellinek „Die socialetische Bedeutung von Recht, Unrecht und Strafe“

<sup>8</sup> Seite 20 Georg Jellinek „Die socialetische Bedeutung von Recht, Unrecht und Strafe“

<sup>9</sup> Seite 344/345 Georg Jellinek „Allgemeine Staatslehre“

Dieses neue Gesetz wird durch mehr oder weniger nachvollziehbare Gründe gerechtfertigt, aber immer wird es als höheres Recht angesehen. Das Naturrecht steht dem bestehenden Recht gegenüber und beansprucht höherwertig zu sein, weil es die Erfüllung von Forderungen verspricht, oder die Wiederherstellung von vergangenen Zuständen. Deshalb sieht Jellinek im Naturrecht nichts anderes als die Summe der Forderungen, die eine sich veränderte Gesellschaft oder Gesellschaftsklasse stellt.

Jellinek verweist hier auf den Aufsatz *über das Wesen des Naturrechts und seine Bedeutung für die Gegenwart* von Jodl. Jodl schreibt in dem Aufsatz:<sup>10</sup>

*Das positive Recht gilt, aber das Naturrecht sollte gelten; das positive Recht hat Macht, aber das Naturrecht hat Autorität.*

Letztlich finden wir in Jellinek's Kapitel den Ursprung des Rechts und die Aufgabe des Naturrechts. Er schreibt, dass es in unserer Natur liegt, uns an Normen gebunden zu fühlen. Aber bei einer naiven Person, die die Gültigkeit eines Rechts nicht in Frage stellt oder das nicht will, akzeptiert es, weil ihr das Recht als plausibel erscheint. Die Idee einer Quelle außerhalb der eigenen Psyche wird entweder als überflüssig betrachtet, oder die Person glaubt, das entsprechende Gesetz basiert auf theologischen oder metaphysischen Annahmen. Jellinek sagt:<sup>11</sup>

*Die Vorstellung eines natürlichen objektiven Rechts sind daher eine Begleiterscheinung der psychologischen Grundtatsachen, auf denen die Möglichkeit einer Rechtsordnung überhaupt beruht.*

Normen und Gesetze sind laut Jellinek ein Teil von uns und ein Mittel für das gesellschaftliche Zusammenleben.

Fassen wir das Gesagte zusammen: Wir finden den Ursprung von Normen und Gesetzen in der psychologischen Fähigkeit, frei zu sein, um zweckbasierte Notwendigkeiten anzuerkennen. Aber was, wenn wir sie nicht anerkennen?

---

<sup>10</sup> Seite 68/69 Friedrich Jodl „Über das Wesen des Naturrechts und seine Bedeutung für die Gegenwart“

<sup>11</sup> Seite 352/353 Georg Jellinek „Allgemeine Staatslehre“

## Mittel zur Rechtsgewährleistung

Das erste Mittel, Rechte zu gewährleisten, ist die Fähigkeit, Rechte zu gewährleisten. Jodl nennt diese Fähigkeit „soziale Autorität“ indem er in seinem Aufsatz *Über das Wesen des Naturrechts und seine Bedeutung für die Gegenwart* schreibt:<sup>12</sup>

*Jede Rechtsordnung, welche in einer Gemeinschaft gelten will, bedarf dazu einer sozialen Autorität: sie muß eine Macht hinter sich haben, welche sie stützt und trägt, welche sie vor Verletzung und Vergewaltigung sichert und demjenigen, was als Norm aufgestellt worden ist, auch die Verwirklichung garantiert. Recht und Macht sind Zwillinge und nicht ohne einander zu denken.*

Jellinek weist in seinem Buch *Allgemeine Staatslehre* ebenfalls in diese Richtung:<sup>13</sup>

*Zur Geltung des Rechts gehört es [...], dass seine psychologische Wirksamkeit garantiert ist.*

Er sagt dabei, dass ein Gesetz nur dann garantiert ist, wenn es eine Macht gibt, die den Glauben unterstützt, dass sich die Norm auch gegen anders motivierte Handlungen durchsetzen kann.

Beide, Jodl und Jellinek, sprechen über „Macht“ und in Jhering's Buch *Der Zweck im Recht* finden wir vier davon, die Jhering Hebel nennt:<sup>14</sup>

*Zwei davon haben den Egoismus zu ihrem Motiv und ihrer Voraussetzung, ich nenne sie die niederen oder egoistischen sozialen Hebel; es sind der Lohn und der Zwang. [...] Ihnen stehen gegenüber zwei andere Triebfedern, welche nicht den Egoismus zu ihrem Motiv und ihrer Voraussetzung haben, vielmehr umgekehrt die Verläugnung desselben im Dienste der Gesellschaft, und die ich [...] als höhere [...] die sittlichen oder ethischen Hebel der sozialen Bewegung nenne. Sie sind das Pflichtgefühl [...] und die freie Selbstverläugnung (in der englischen Ausgabe *Liebe*<sup>15</sup>) [...] – jene die Prosa, diese die Poesie der Sittlichkeit.*

---

<sup>12</sup> Seite 73 Friedrich Jodl „Über das Wesen des Naturrechts und seine Bedeutung für die Gegenwart“

<sup>13</sup> Seite 334 Georg Jellinek „Allgemeine Staatslehre“

<sup>14</sup> Seite 103 Rudolf von Jhering „Der Zweck im Recht“

<sup>15</sup> Seite 73 Rudolf von Jhering „Law as a means to an end“

Weiter beschreibt Jhering die „egoistischen Hebel“ genauer:<sup>16</sup>

*Von den beiden egoistischen Hebeln nimmt der Zwang psychologisch die niederste Stelle ein. Der Lohn steht in psychologischer Beziehung über dem Zwang, denn der Lohn appelliert an die Freiheit des Subjects, er erwartet seinen Erfolg ausschliesslich von dem freien Entschluss desselben – bei dem Faulen verfehlt er seinen Zweck, während der Zwang auch bei ihm noch seine Wirkung äussert – der Zwang beschränkt die Freiheit oder schliesst sie völlig aus.*

Jellinek beschreibt in seiner Allgemeinen Staatslehre weitere „Mächte“:<sup>17</sup>

*Die zivilistische Jurisprudenz hat bis in die Gegenwart, den Spuren des Naturrechts folgend, in der Regel den Zwang als einzige Garantie und damit als wesentliches Merkmal des Rechts angesehen. [...] Es ist aber gar nicht abzusehen, warum nur die durch Furcht vor rechtlichen Nachteilen, Drohung oder ähnliche Mittel erfolgende Motivation als Rechtsgarantie zu betrachten sei.*

Er schließt daraus, dass die alleinige Macht einer Autorität nicht für die Garantie des Rechts ausreicht:<sup>18</sup>

*Der nichtorganisierte Druck, den die allgemeine soziale Sitte, die besonderen Anstandsregeln bestimmter Gesellschaftsklassen und Berufe, die kirchlichen Verbände, Presse und Literatur auf das Individuum und die Gesamtheit ausüben, ist viel stärker als aller bewusste vom Staat geübte Zwang.*

Das letzte und stärkste Mittel, das Rechte garantiert, nennt Jellinek „Die normative Kraft des Faktischen“:<sup>19</sup>

*Weil das Faktische überall die psychologische Tendenz hat, sich in Geltendes umzuwandeln, so erzeugt es im ganzen Umfange des Rechtssystems die Voraussetzung, dass der gegebene soziale Zustand der zu Recht bestehende sei, so dass jeder, der eine Veränderung in diesem Zustand herbeiführen will, sein besseres Recht zu beweisen hat.*

Im weiteren führe ich Argumente auf, um zu zeigen, dass ein Grundeinkommen ein besseres Recht wäre.

---

<sup>16</sup> Seite 103/104 Rudolf von Jhering „Der Zweck im Recht“

<sup>17</sup> Seite 334/335 Georg Jellinek „Allgemeine Staatslehre“

<sup>18</sup> Seite 335/336 Georg Jellinek „Allgemeine Staatslehre“

<sup>19</sup> Seite 339/340 Georg Jellinek „Allgemeine Staatslehre“

## Teil II

### Argumente für ein Grundeinkommen

Neben der „normativen Kraft des Faktischen“ kann ein weiterer Widerstand gegen ein Grundeinkommen durch die Angst erklärt werden, dass ein (egoistischer) Hebel für den sozialen Zusammenhang durch die Einführung eines Grundeinkommens verloren ginge, sofern es als Belohnung gesehen wird.

Aber Jodl schreibt in seinem Aufsatz *Über den Begriff des sittlichen Fortschritts*:<sup>20</sup>

*Wir wissen heute wohl, dass die wahre Humanität nicht Almosen spendet, sondern Rechte, und da Kräfte zu entwickeln sucht, wo vordem unterdrückte Schwachheit herrschte. Und darum geht mit der Entwicklung der Humanität die steigende Schonung der Individualität Hand in Hand innerhalb der Grenzen, welche durch die Bedürfnisse der Gesamtheit unabänderlich vorgezeichnet sind.*

Dieser Absatz ist meiner Meinung nach ein Argument, ein Grundeinkommen eher als Recht anzusehen, statt als Almosen.

Und um Jellinek zu verteidigen, dass er nicht strikt gegen den Individualismus war, zitiere ich aus seinem Vortragstext *Adam in der Staatstheorie*:<sup>21</sup>

*Ein bedingungsloses Aufgeben der Individualität an den Staat entspricht ebenso wenig unserem vertieften sittlichen Bewusstsein, wie die völlige Degradierung des Staates zu rein individuellen Zwecken.*

Dieser Satz macht klar, warum diese „Rechte auf Staatsleistungen“, die ich zu Beginn meines Aufsatzes nannte, so kontrovers diskutiert werden.<sup>22</sup> Staatsleistungen, und damit auch ein Grundeinkommen, werden als „Degradierung des Staates zu rein individuellen Zwecken“ angesehen.

---

<sup>20</sup> Seite 13 Friedrich Jodl „Über den Begriff des sittlichen Fortschritts“

<sup>21</sup> Seite 28 Georg Jellinek „Adam in der Staatstheorie“

<sup>22</sup> Anmerkung: Selbst zu Jellineks Zeiten verteidigte Paul Laband seine Position, dass, weil Staatsbürger Pflichten gegenüber dem Staat haben, sie auch das Recht haben, an den Wohltaten des Staates teilzunehmen. Jellinek kritisierte dies in einer Fußnote (siehe Fußnote 23) und Laband reagiert wiederum auf diese Fußnote in einer neuen Ausgabe seines Buchs, auf das sich Jellinek früher bezog (vgl. Paul Laband „Staatsrecht des deutschen Reichs“, Band 1, Seite 136, Fußnote 1) <http://ia600304.us.archive.org/14/items/dasstaatsrechtd02labagoog/dasstaatsrechtd02labagoog.pdf>

Das führt zu der Frage, ob „Rechte auf Staatsleistungen“ als subjektive oder als öffentliche Rechte gesehen werden. Laut Jellinek begünstigen subjektive Rechte einzelne Individuen; öffentliche Rechte sind im Interesse des Gemeinwesens, auch wenn dadurch Individuen profitieren.<sup>23</sup> Die Inanspruchnahme eines öffentlichen Rechts ist vielmehr ein Reflex auf die Pflichten des Staates.<sup>24 25</sup>

An dieser Stelle möchte ich rhetorisch fragen: Wem gehört das Recht und wer ist demnach dafür verantwortlich?

Jhering stellt sich in seinem berühmten Buch *Der Kampf ums Recht* ähnliche Fragen und arbeitet heraus, wer für Rechte verantwortlich ist: Grundsätzlich alle – zum einen im Sinn einer Verpflichtung, die auf der moralischen Selbsterhaltung des einzelnen beruht;<sup>26</sup> zum anderen im Sinn einer Verpflichtung, die jemand der Gesellschaft schuldet.<sup>27</sup>

Hier möchte ich eine Fußnote über „Populärklagen“ hervorheben, die ich für wichtig halte.<sup>28</sup>

*[Ich] bemerke, dass diese Klagen (actiones populares) Jedem, der wollte, Gelegenheit gaben, als Vertreter des Gesetzes aufzutreten und den Verächter desselben zur Verantwortung ziehen [...] konnte [...]. Jene Klagen enthielten also eine Aufforderung an den idealen Sinn, der ohne alles eigene Interesse das Recht lediglich des Rechtes wegen vertheidigt; [...] Wenn ich erwähne, dass die meisten Klagen [...] schon im späten römischen Recht, die [...] in unserem heutigen Recht verschwunden sind, so wird jeder meiner Leser wissen, welchen Schluss er daran zu knüpfen hat: Wegfall der Voraussetzung des gemeinnützigen Sinns, auf den sie berechnet waren.*

Jhering zeigt in all seinen Werken deutlich, dass der „Geist des alten römischen Rechts“ immer noch lebendig ist. Eine Charakteristik dieses Geists deutet auf die Schwierigkeit hin, ein Grundeinkommen bedingungslos zu machen. Jhering schreibt

---

<sup>23</sup> Seite 64ff. Georg Jellinek „System der subjektiven öffentlichen Rechte“

<sup>24</sup> Seite 113 Fußnote 2 Georg Jellinek „System der subjektiven öffentlichen Rechte“

<sup>25</sup> Anmerkung: Jellinek verweist hier auf Jhering, der in „Der Zweck im Recht“ die Reflexwirkung damit erklärt, dass wenn jemand im Eingang eines Mehrfamilienhauses eine Beleuchtung anbringt, derjenige in Kauf nehmen muss, dass auch andere davon profitieren. In diesem Fall kann man nicht von einer Handlung „für andere“ sprechen, da das „für“ ein zweckorientiertes Wollen ausdrückt.

Seite 35/36 Rudolf von Jhering „Der Zweck im Recht“

<sup>26</sup> Seite 27ff. Rudolf von Jhering „Der Kampf ums Recht“

<sup>27</sup> Seite 51ff. Rudolf von Jhering „Der Kampf ums Recht“

<sup>28</sup> Seite 58/59 Fußnote Rudolf von Jhering „Der Kampf ums Recht“

in seinem Buch *Der Zweck im Recht* über die Fremdheit und das Fehlen von Schenkungsfällen im alten römischen Recht:<sup>29</sup>

*Der Gedanke einer Schenkung war ihm [dem Römer] völlig fremd – ein alter Römer schenkte nicht!*

Die dazugehörige Fußnote mit einem Zitat von Polybius unterstreicht dies:<sup>30</sup>

*Unerhört in Rom, denn in dieser Stadt schenkt Niemand aus freien Stücken einem Andern von dem Seinigen.*

Ein paar Absätze später schreibt Jhering:<sup>31</sup>

*Die Tatsache, dass wir derselben Erscheinung auch in andern Rechten auf niedriger Entwicklungsstufe begegnen, lässt meines Erachtens über den Grund dieser Erscheinung keinen Zweifel übrig, es war nicht die Beschränktheit der nur für den wichtigsten Fall der Eigenthumsübertragung zugeschnittenen Form, sondern die Beschränktheit des Egoismus, welcher sich zu dem Gedanken der Schenkung noch nicht zu erheben vermocht hatte.*

Im gleichen Buch stieß ich auf einen Absatz über den Lohn, der mich an Argumente für ein Grundeinkommen erinnerte:<sup>32</sup>

*Nicht den Gelderwerb soll im Auge haben, wer sich dem Dienst des Staates oder der Kirche weiht, sondern den Beruf; aber damit er sich ihm ganz widmen könne, nehmen Staat und Kirche ihm die Sorge um den Unterhalt ab, - der erklärte Zweck des Gehalts besteht darin, die ungetheilte Hingabe an den Beruf ökonomisch zu ermöglichen.*

Damit nicht genug, in diesem Buch scheint Jhering für die Idee eines Grundeinkommens zu sprechen:<sup>33</sup>

*Eine Gesellschaft, die gedeihen soll, muss der vollen Hingabe des einzelnen Mitgliedes an den Gesellschaftszweck sicher sein; um dies zu sein, muss sie aber letzterem auch das volle Aequivalent für seine Mitwirkung gewähren; thut sie es nicht, so gefährdet sie ihren eigenen Zweck, das Interesse des*

---

<sup>29</sup> Seite 276 Rudolf von Jhering „Der Zweck im Recht“

<sup>30</sup> Seite 276 Fußnote Rudolf von Jhering „Der Zweck im Recht“

<sup>31</sup> Seite 276/277 Rudolf von Jhering „Der Zweck im Recht“

<sup>32</sup> Seite 211/212 Rudolf von Jhering „Der Zweck im Recht“

<sup>33</sup> Seite 359 Rudolf von Jhering „Der Zweck im Recht“

*benachteiligten Mitgliedes erlahmt und damit eine der Federn, die zur Bewegung der Maschinerie nöthig sind. Volle Coincidenz der Interessen des einzelnen Mitgliedes und derjenigen der Gesellschaft d.h. die Gewissheit, dass der Einzelne in dem Interesse der Gesellschaft zugleich das eigene fördere, ist die Bedingung des Gedeihens der Gesellschaft, Ungleichheit in der Vertheilung der Vortheile, Schädigung des Einzelnen ist Schädigung der Gesellschaft.*

Und was ist mit Jellinek? Sagt er etwas in Richtung Grundeinkommen?

Vielleicht in Kombination mit einem Abschnitt aus Thomas Morus' *Utopia*, wo Morus sagt, dass es besser sei, jeden mit Mitteln für den Lebensunterhalt auszustatten, statt ihn einen Dieb werden zu lassen.<sup>34</sup> Man könnte Jellinek ebenfalls als Befürworter eines Grundeinkommens verstehen:<sup>35</sup>

*Die wichtigste, bedeutsamste und folgenreichste Thätigkeit, welche der Staat dem Verbrechen entgegen zu stellen hat, ist die verhütende. Gegenüber einem jeden Übel ist eine rationelle Prophylaxis der beste Schutz; [...] [Der Staat] kann, soweit es in seiner Macht steht, die Motive wegräumen, welche geeignet sind, zu Verbrechen anzureizen.*

Zuvor merkte Jellinek an:<sup>36</sup>

*Das Verbrechen ist ein sociales Produkt. [...] Man könnte sagen, dass die Gesellschaft die Schuld an dem in ihr verübten Unrecht trage, wenn nicht der Begriff der Schuld ein persönliches, verantwortliches Wesen voraussetzen [...] würde [...].*

---

<sup>34</sup> Vgl. „A short history of Basic Income“ auf BIEN's Website:  
<http://basicincome.org/bien/aboutbasicincome.html#history>

<sup>35</sup> Seite 86/87 Georg Jellinek „Die socialethische Bedeutung von Recht, Unrecht und Strafe“

<sup>36</sup> Seite 80 Georg Jellinek „Die socialethische Bedeutung von Recht, Unrecht und Strafe“

## Schlussfolgerung

Soweit es mich betrifft, verstehe ich ein Grundeinkommen als Recht (und hier als explizit garantierte Freiheit), selbst Verantwortung für die eigene Fähigkeit zu tragen, ein freier Mensch zu sein, aber auch um die Verantwortung zu übernehmen, andere bei deren Ausübung ihrer Idee, ein freier Mensch zu sein, zu unterstützen oder sie zumindest solange nicht daran zu hindern, als sie damit der Gesellschaft nicht schaden.

Ein Grundeinkommen würde uns nur die finanziellen Mittel<sup>37</sup> für das garantieren, was uns normalerweise von der Natur kostenlos gewährt wird, wie es Jhering in seinem Buch *Der Zweck im Recht* wie folgt beschreibt:<sup>38</sup>

*Jedes lebende Wesen ist sich selbst zum Hüter und Wächter gesetzt, und die Natur hat dafür gesorgt, dass ihm dies nicht verborgen bleibe, und dass es ihm an den nöthigen Mitteln nicht fehle, die Aufgabe zu lösen.*

Wenn Jhering, Jellinek und Jodl noch am Leben wären und ich mit ihnen über das Grundeinkommen sprechen könnte, würde ich auf diese Art argumentieren und sie entscheiden lassen, ob eine Einkommenssicherung zum Wohle des Gemeinwesens und damit auch für dessen Mitglieder notwendig ist.

---

<sup>37</sup> Vgl. Jörg Drescher: "Appendix: Exchange System and the Freedom to say No" (Seite 11)

<http://basicincome.org/bien/pdf/dublin08/5aiidrescherfundingbi.pdf>

<sup>38</sup> Seite 6 Rudolf von Jhering „Der Zweck im Recht“

## Literaturangaben

### Jakobi, Friedrich Heinrich

*Noch eine politische Rhapsodie, worin sich verschiedene Plagia befinden; betitelt: Es ist nicht recht, und es ist nicht klug, Ökonomischer Essay*, 1779 in *Friedrich Heinrich Jacobi's Werke – sechster und letzter Band*

<http://books.google.com.ua/books?id=VScPAQAIAAJ>

### Jellinek, Georg

*Adam in der Staatstheorie*

<http://ia600303.us.archive.org/27/items/adaminderstaats00jellgoog/adaminderstaats00jellgoog.pdf>

*Allgemeine Staatslehre*

<http://ia700302.us.archive.org/16/items/allgemeinestaats00jelliala/allgemeinestaats00jelliala.pdf>

*Die socialethische Bedeutung von Recht, Unrecht und Strafe*

<http://ia600202.us.archive.org/10/items/diesocialethisc00jellgoog/diesocialethisc00jellgoog.pdf>

*System der subjektiven öffentlichen Rechte*

<http://ia600304.us.archive.org/28/items/systemdersubjek00jellgoog/systemdersubjek00jellgoog.pdf>

### Jhering, Rudolf von

*Der Kampf ums Recht*

<http://ia600401.us.archive.org/19/items/derkampfumsrech00jhergoog/derkampfumsrech00jhergoog.pdf>

*Der Zweck im Recht*

<http://ia600508.us.archive.org/5/items/derzweckimrecht04jhergoog/derzweckimrecht04jhergoog.pdf>

*Law as a Means to an end*

<http://ia600306.us.archive.org/34/items/lawasmeanstoend00jher/lawasmeanstoend00jher.pdf>

### Jodl, Friedrich

*Über das Wesen des Naturrechts und seine Bedeutung für die Gegenwart*

in *Vom Lebenswege* (Seite 66-86) Band 1

*Über den Begriff des sittlichen Fortschritts*

in *Vom Lebenswege* (Seite 3-28) Band 1